

**RS OGH 1989/5/23 100bS163/89,  
100bS52/90, 100bS133/98a,  
100bS423/98y, 100bS60/05d,  
100bS2/11h, 100bS**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1989

## Norm

ASVG §175 Abs1

## Rechtssatz

Alkoholisierung allein führt noch nicht zwingend zum Ausschuss des Versicherungsschutzes. Ein Anspruch auf eine Leistung aus der Unfallversicherung ist dann zu verneinen, wenn die Alkoholisierung die rechtliche erhebliche Ursache für Eintritt des Versicherungsunfalles war. Wenn der Zusammenhang zwischen Alkoholgenuss und Unfall rein zufällig war und der dem Alkohol innewohnende Gefahrenbereich für den eingetretenen Schaden nicht ursächlich sein konnte, geht auch im Fall einer schweren Alkoholisierung der Versicherungsschutz nicht verloren.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 163/89  
Entscheidungstext OGH 23.05.1989 10 ObS 163/89  
Veröff: SSV-NF 3/65
- 10 ObS 52/90  
Entscheidungstext OGH 27.03.1990 10 ObS 52/90  
Auch
- 10 ObS 133/98a  
Entscheidungstext OGH 28.04.1998 10 ObS 133/98a  
Veröff: SZ 71/81
- 10 ObS 423/98y  
Entscheidungstext OGH 04.05.1999 10 ObS 423/98y  
Vgl auch; nur: Alkoholisierung allein führt noch nicht zwingend zum Ausschuss des Versicherungsschutzes. Ein Anspruch auf eine Leistung aus der Unfallversicherung ist dann zu verneinen, wenn die Alkoholisierung die rechtliche erhebliche Ursache für Eintritt des Versicherungsunfalles war. (T1); Beisatz: Nicht jede durch Alkohol herbeigeführte Minderung der Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit und jedes damit verbundene Absinken der Leistungsfähigkeit und Arbeitsqualität ist als ein wesentlich allein alkoholbedingter Leistungsabfall zu werten. Bei Würdigung aller Umstände dürfen nur solche Verhaltensweisen als Anzeichen eines alkoholbedingten Leistungsabfalls gewertet werden, die typisch für die unter Alkoholeinfluss stehende Person sind. (T2)
- 10 ObS 60/05d  
Entscheidungstext OGH 06.09.2005 10 ObS 60/05d
- 10 ObS 2/11h  
Entscheidungstext OGH 21.07.2011 10 ObS 2/11h  
Auch; Beisatz: Ein Unfall, der auf dem Heimweg (auch) infolge beruflicher Übermüdung eintritt, ist unfallversicherungsrechtlich geschützt, weil man vom Arbeitnehmer nicht verlangen kann, dass er sich erst entsprechend ausruht, bevor er den Weg nach Hause antritt. (T3)
- 10 ObS 56/17h  
Entscheidungstext OGH 18.05.2017 10 ObS 56/17h  
Auch; Beisatz: Hier: Versicherungsschutz verneint, da die Alkoholisierung die rechtlich erhebliche Ursache für den Eintritt des Versicherungsfalls war. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084617

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.06.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)